

Arbeitsblatt 1

Themen	Einführung/Tatbestand der Willenserklärung/Rechtsbindungswille
Lesehinweise	Fezer, 1. Kapitel / Fälle 1; 4-5; B/R, § 5, Fälle Nr. 1 – 3; B/W, §§ 4-5; Faust, §§ 1, 2 I.-V.

Fall 1.1

Der Berliner Fußballfan F will unbedingt ein Spiel von Bayern München gegen Real Madrid an einem Mittwoch Abend in der Championsleague sehen. Das Spiel ist natürlich längst ausverkauft. Er telefoniert mit seinem alten Schulkumpel S, der in München lebt. S hat ein Ticket, kann bzw. will dieses aber nicht nutzen, da er am Donnerstag nach dem Spiel um 8 Uhr in der Früh eine Wiederholungsklausur schreiben muss. S und F einigen sich, dass S dem F das Ticket zum Originalpreis für 40 EUR verkauft, und F das Ticket spätestens 16 Uhr bei S abholen soll.

Frage: Sind ein Vertrag und/oder sonstige Rechtsgeschäfte zustande gekommen?

Fall 1.2 (Fortsetzung von Fall 1; nach *Fezer*, Fall 5)

F beschließt per Anhalter nach München zu fahren. Auf ein Zeichen hält der Handelsvertreter H an. F nennt ihm sein Ziel und fügt hinzu, er müsse bis 16 Uhr dort sein, da ihm sonst die Gelegenheit entgeht, ein Ticket für das „Spiel des Jahres“ zu ergattern. Kurz hinter Erfurt bleibt der PKW wegen Motorschadens liegen. H hat den Öldruckmesser nicht beobachtet, der schon seit längerer Zeit einen stark abgesunkenen Öldruck anzeigte, und so versäumt, Motoröl nachzufüllen. F findet erst an der nächsten Ausfahrt, wohin der PKW abgeschleppt worden ist, und nach längerem Warten einen anderen Fahrer, der ihn mitnimmt. Er kommt erst gegen 18 Uhr in München an. K hat da bereits das Ticket für 60 EUR an seinen Bekannten B veräußert. F sucht B auf, und verlangt das Ticket heraus. B weigert sich zunächst. Dann hat er aber Mitleid und ist bereit, dem F das Ticket gegen Erstattung der an K gezahlten 60 EUR zu überlassen. F ist einverstanden

F verlangt von H Schadensersatz. Zu Recht?

Fall 1.3 (Abwandlung von Fall 1.2)

Diesmal hält H nicht wegen einer Panne, sondern weil er tanken muss. F nutzt die Gelegenheit, um auf die Toilette zu gehen. H überlegt sich, dass er eine Reihe geschäftlicher Telefonate über die Freisprechanlage führen möchte. Die Gegenwart einer anderen Person empfindet er als störend. Als F von der Toilette widerkommt, teilt ihm H mit, dass F sich eine andere Mitfahrgelegenheit suchen müsse. F meint, versprochen ist versprochen und setzt sich auf den Beifahrersitz. H meint, F solle unverzüglich aussteigen, ansonsten werde er von seinem Notwehrrecht Gebrauch machen, und S gewaltsam rausschmeißen.

Ist H verpflichtet, den F auf seinem Beifahrersitz zu dulden und nach München mitzunehmen?

b.w.

Fall 2 (Vertiefung; vgl. Landgericht Arnsberg, Urt. v. 02.03.2017, Az. I-10 O 151/16; vgl. auch BGH NJW 1974, 1707 ff. - Lottogemeinschaft)

Die Freunde A, B, C und D beschließen, ein lustiges Wochenende miteinander zu verbringen. Zu diesem Zweck mieten Sie eine Ferienwohnung mit Garten und kaufen viel Grillfleisch und Bier. Sie teilen alle Kosten. Der Grillabend ist im vollen Gange. Auf dem Gartentisch häufen sich die Kronkorken der Bierflaschen. A spielt mit einem Korken gedankenverloren. Plötzlich sieht er, dass dort ein Auto abgebildet ist. Neugierig geworden liest er sich näher das Etikett einer der Bierflaschen durch. Dort ist von einem Gewinnspiel die Rede mit einem Auto im Wert von 20.000 EUR als Hauptgewinn. Fröhlich ruft er „Ich habe ein Auto gewonnen“! B, C und D korrigieren: „Wir haben zusammen ein Auto gewonnen“. A beeindruckt das nicht. Er hält den Kronkorken festumklammert und reist vorzeitig ab. Am nächsten Tag löst er den Gewinn ein. B, C und D verlangen von A als ihren Anteil Zahlung von 5.000 EUR. A weigert sich. B, C und D verklagen daraufhin den A vor dem zuständigen Gericht auf Zahlung von insgesamt 15.000 EUR. Als nach fast einem Jahr die Sache zur Entscheidung reif ist, ist der Wagen nur noch 8.000 EUR wert, da der A das Fahrzeug für private Motorcross-Rennen eingesetzt hat, die am Fahrzeug nicht spurlos vorübergegangen sind. B, C und D war bekannt, dass A mit großer Leidenschaft private Autorennen fährt und dabei das Material nicht schont.

Können B, C und D von A Zahlung von jeweils 5000 EUR verlangen?

Fall 3 (nach, Fezer, Fall 1)

Kaufmann K diktiert seiner erst vor kurzem eingestellten Sekretärin S schieb heimlich zwischen diese Briefe in die Unterschriftenmappe ein äußerlich ähnliches Schreiben an V ein, das eine Bestellung von Waren im Wert von 30.000 EUR beinhaltet. S ist mit V befreundet und will, dass V Gelegenheit erhält, von diesem Geschäft zu profitieren. K, der nur den ersten der Briefe liest, unterschreibt – zusammen mit den anderen Privatbriefen - den Geschäftsbrief ungelesen.

V, der vom Vorgehen der S nichts ahnt, obwohl er mit ihr befreundet ist, und ihr derartige Machenschaften nicht zutraut, liefert eine Woche später entsprechend der Bestellung die Ware an K. K teilt mit, ihm sei mit der Bestellung ein Versehen unterlaufen, er habe keine Verwendung für die Waren. Er stelle die Waren zur Verfügung und wolle in keinem Fall den Kaufpreis zahlen.

V verlangt von K die Abnahme und Bezahlung der Waren; zumindest verlangt V von K Erstattung der ihm entstandenen Kosten (Ausführung der Bestellung, Versand) Zu Recht?